

1. Änderungssatzung vom 11.07.01

zur Gebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita- Gebührensatzung) vom 29.01.01

1. **Im § 5 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages** ist folgender Absatz 12 einzufügen: :

„ Für das 2. und in Folge jedes weitere zum Haushalt gehörende unterhaltsberechtigte Kind kommt vom maßgeblichen Einkommen ein monatlicher Festbetrag von 350,00 DM in Abzug.“

2. **Es ist ein neuer § 7 einzufügen:**

§ 7 Unterhaltsberechtigte Kinder

(1) Bei Abschluß des Betreuungsvertrages haben die Gebührenschuldner alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. Geburt eines weiteren Kindes), so wird die Kürzung des Elterneinkommens im Sinne des § 5 Abs. 12 erst ab der Bekanntgabe vorgenommen.

(2) Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird, oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Danach haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird dieser Nachweis nicht gebracht, findet eine Berücksichtigung beim Einkommen in Form der Kürzung im Sinne des § 5 Abs. 12 nicht statt.“

3. Die §§ 7 - 13 werden wie folgt geändert:

§ 7 wird § 8;
 § 8 wird § 9;
 § 9 wird § 10
 §10 wird § 11;
 § 11wird § 12;
 § 12 wird § 13;
 § 13 wird § 14;

Brieskow- Finkenheerd, den 11.07.01

Vierling
 Vors. der Gemeindevertretung

G. Pachtner
 Amtsdirektor